

Schramberg  
ISIN: DE0005156236  
WKN: 515 623

## **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 10**

### **Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

---

Zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung am 26. Juni 2026 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente zu schaffen, den Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts in bestimmten Fällen zu ermächtigen, das bestehende bedingte Kapital aufzuheben, ein neues bedingtes Kapital zu schaffen und § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend neu zu fassen.

Die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2021 geschaffene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente, von der die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht hat, läuft am 24. Juni 2026 aus. Um der Gesellschaft weiterhin attraktive Finanzierungsalternativen zu eröffnen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen und ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2031 auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte, Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.832.026,93 zu gewähren.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft einen breiten und flexiblen Handlungsspielraum bei der Unternehmensfinanzierung eröffnen. Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie vergleichbare Instrumente können je nach Marktlage eine attraktive Ergänzung zu klassischen Finanzierungsformen darstellen. Sie ermöglichen es der Gesellschaft, Fremd- und Eigenkapitalinstrumente miteinander zu verbinden und Finanzierungen gegebenenfalls zu günstigeren Konditionen aufzunehmen, als dies bei einer reinen Fremdkapital- oder Eigenkapitalaufnahme möglich wäre. Dies kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn Kapitalmarktbedingungen eine flexible Ausgestaltung der Finanzierungsinstrumente erfordern.

Die Schuldverschreibungen können durch die Gesellschaft oder — soweit die Mittelaufnahme Konzernfinanzierungsinteressen dient — durch unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Für diesen Fall soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Schweizer Electronic AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen sowie die weiteren für eine erfolgreiche Begebung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Dies ermöglicht eine

flexible Konzernfinanzierung und trägt dem Umstand Rechnung, dass Finanzierungsmaßnahmen im Konzerninteresse auch über Konzerngesellschaften strukturiert werden können.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass eine Bedienung aus dem neu zu schaffenden bedingten Kapital, aus einem später zu schaffenden bedingten Kapital, aus genehmigtem Kapital oder aus einem vorhandenen oder künftig zu erwerbenden Bestand eigener Aktien erfolgt. Ferner können die Bedingungen Wandlungs- oder Optionsrechte, Wandlungs- oder Optionspflichten sowie ein Andienungsrecht der Gesellschaft zur Lieferung von Aktien vorsehen. Diese Gestaltungsfreiheit soll der Gesellschaft ermöglichen, die Instrumente marktgerecht auszugestalten und an die jeweiligen Finanzierungsbedürfnisse sowie die Kapitalmarktsituation anzupassen.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen in Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden den Teilschuldverschreibungen Optionsrechte beigefügt, die zum Bezug von Stückaktien berechtigen. Die Bedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass anstelle der Gewährung von Stückaktien ganz oder teilweise ein Barausgleich erfolgt oder dass eine Kombination aus Aktienlieferung und Barzahlung vorgenommen wird. Auch hierdurch wird die Flexibilität der Gesellschaft bei der Erfüllung der aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen erhöht.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis darf 80 % des Kurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem nicht unterschreiten. Maßgeblich ist grundsätzlich der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der jeweiligen Schuldverschreibungen. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage maßgeblich. Im Fall von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionspflicht oder einem Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien können die Bedingungen weitere, im Beschlussvorschlag näher geregelte Maßstäbe vorsehen. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Den Aktionären steht bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch ein solches mittelbares Bezugsrecht wird den Aktionären wirtschaftlich in gleicher Weise ein Bezugsrecht eingeräumt wie bei einem unmittelbaren Bezugsangebot.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend erläuterten Fällen auszuschließen.

- Der Vorstand soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen gegen Barleistung begeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandlungs- oder Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Stückaktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch — falls dieser Wert geringer ist — im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind

Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend dieser Vorschrift begebenen Schuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt den Vorstand in die Lage, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig auszunutzen und Schuldverschreibungen schnell und flexibel zu platzieren. Eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts kann insbesondere dann im Interesse der Gesellschaft liegen, wenn die jeweiligen Marktbedingungen eine kurzfristige Transaktion erfordern oder wenn durch eine marktschonende Platzierung bessere Konditionen erzielt werden können. Die Gesellschaft kann so ihren Finanzierungsbedarf gegebenenfalls schneller und kostengünstiger decken, als dies bei Durchführung eines Bezugsangebots möglich wäre.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass der wirtschaftliche Wert eines Bezugsrechts auf die Schuldverschreibungen nur gering ist. Zudem ist die Ermächtigung auf 20 % des Grundkapitals begrenzt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben grundsätzlich die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse zu erwerben. Unter Berücksichtigung dieser Beschränkungen ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

- Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen bzw. Sachleistungen ausgegeben werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum auch mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Schweizer Electronic AG steht national wie international in einem anspruchsvollen Wettbewerb und muss deshalb in der Lage sein, sich bietende strategische Chancen schnell und flexibel wahrzunehmen. Bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen oder von der Gegenseite verlangt werden, als Gegenleistung nicht ausschließlich Geld, sondern Schuldverschreibungen oder mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten ausgestattete Instrumente einzusetzen.

Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, solche Instrumente als flexible Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch ihre Handlungsmöglichkeiten bei strategischen Transaktionen zu erweitern. Dies kann insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn eine reine Barleistung die Liquidität der Gesellschaft unangemessen belasten würde oder wenn eine Gegenleistung in Form von Schuldverschreibungen wirtschaftlich vorteilhafter erscheint.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage oder Sachleistung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Er wird insbesondere prüfen, ob der Wert der zu erwerbenden

Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der auszugebenden Schuldverschreibungen steht. Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb in dieser Fallgruppe sachlich gerechtfertigt.

- Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Stückaktien bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten enthalten regelmäßig Verwässerungsschutzbestimmungen. Werden während ihrer Laufzeit neue Aktien oder weitere mit Bezugsrechten ausgestattete Instrumente ausgegeben, kann dies zu einer wirtschaftlichen Verwässerung der Position der Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten führen. Um einen solchen Verwässerungseffekt auszugleichen, kann den Inhabern bzw. Gläubigern ein Bezugsrecht eingeräumt werden, wie es ihnen zustünde, wenn sie ihre Rechte bereits ausgeübt hätten bzw. ihre Pflichten bereits erfüllt wären.

Die Möglichkeit eines solchen Bezugsrechtsausschlusses erleichtert die Platzierung von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt, weil marktübliche Verwässerungsschutzmechanismen vorgesehen werden können. Ohne diese Möglichkeit müsste der Verwässerungsschutz gegebenenfalls durch eine Herabsetzung des Wandlungs- oder Optionspreises oder durch sonstige Anpassungen gewährt werden. Dies könnte für die Gesellschaft wirtschaftlich nachteiliger sein. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist daher in dem erforderlichen Umfang sachlich gerechtfertigt.

- Der Vorstand soll weiter ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient der Erleichterung der technischen Durchführung einer Emission. Ohne einen solchen Ausschluss könnten rechnerische Bruchteile von Schuldverschreibungen oder Bezugsrechten entstehen, deren Abwicklung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Der mögliche Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb sachlich gerechtfertigt und angemessen.

- Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegeben werden, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind.

Eine obligationsähnliche Ausstattung liegt nach dem Beschlussvorschlag insbesondere dann vor, wenn die Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

In einem solchen Fall werden die Aktionäre durch den Bezugsrechtsausschluss nicht in ihrer mitgliedschaftlichen oder anteilmäßigen Stellung betroffen, da die Instrumente keine Aktienbezugsrechte vermitteln und auch keine Mitgliedschaftsrechte begründen. Eine Verwässerung der Beteiligungsquote tritt nicht ein. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht der Gesellschaft zugleich eine flexible und schnelle Aufnahme von Fremd- oder mezzaninem Kapital zu marktgerechten Bedingungen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Jede Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts darf unter der vorgeschlagenen Ermächtigung nur erfolgen, wenn der auf die Summe der neuen Aktien, die aufgrund einer solchen Schuldverschreibung auszugeben sind, entfallende rechnerische Anteil des Grundkapitals 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch — falls dieser Wert geringer ist — im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind.

Diese Gesamtbegrenzung schützt die Aktionäre zusätzlich vor einer unangemessenen Verwässerung ihrer Beteiligung. Sie stellt sicher, dass die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss auch bei kumulierter Betrachtung nur in einem begrenzten Umfang genutzt werden können.

Zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungs- und Optionspflichten aus den auf Grundlage der vorgeschlagenen Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen soll das bisherige bedingte Kapital aufgehoben und ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden. Das Grundkapital der Gesellschaft soll um bis zu EUR 4.832.026,93 durch Ausgabe von bis zu 1.890.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Stückaktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung bis zum 25. Juni 2031 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird, zur Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen oder die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien zu gewähren, und soweit nicht eigene Aktien oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das bedingte Kapital nur in dem Umfang tatsächlich ausgenutzt wird, in dem dies zur Bedienung der betreffenden Instrumente erforderlich ist.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses in den jeweiligen Schuldverschreibungs- oder Optionsbedingungen festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, durch Erfüllung von Wandlungspflichten oder durch Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat soll ferner ermächtigt werden, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem

bedingten Kapital anzupassen. Entsprechendes soll im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten gelten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausgabe von Schuldverschreibungen, ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts und die Nutzung des bedingten Kapitals im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Er wird von den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nur Gebrauch machen, wenn dies nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.